WI Bank
Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Aktenzeichen der Bank: I/534/71635180

Schuldschein für ein Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds, Abt. C

Die Stadt Marburg - nachstehend mit Darlehensnehmer bezeichnet - erkennt an, der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen - rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main - nachstehend mit Gläubigerin bezeichnet - ein ihr bewilligtes Darlehen von EUR 210.000,00 (in Worten: zweihundertzehntausend EUR) nach Auszahlung zu schulden. Das Darlehen wird aus Mitteln des Kapitalmarktes refinanziert und gemäß § 16 Hessisches Investitionsfondsgesetz zinsverbilligt.

Das Darlehen ist bestimmt für:
Gesamtschule Richtsberg - Umbau Cluster

Für das Darlehen gelten die Bedingungen und Auflagen unserer Darlehenszusage vom 02.09.2022 und die folgenden Bedingungen:

1. **Auszahlung des Darlehens**
   Das Darlehen wird an dem auf die Zusage folgenden 23. September in einem Betrag zu 100 % ausgezahlt.

2. **Verzinsung des Darlehens**
   Das Darlehen ist einschließlich des Auszahlungstages jährlich mit 2,60 % zu verzinsen. Der Zinssatz wird bis zum Ende der Laufzeit festgeschrieben. Die Zinsen sind in zwei Raten für die Zeit vom 01. Januar bis 30. Juni am 15. Juni und vom 01. Juli bis 31. Dezember am 15. Dezember eines jeden Jahres zu entrichten.

3. **Auszahlungsvoraussetzung**
   Eine Auszahlung des Schuldscheindarlehens nach Ziffer 1. steht unter der Voraussetzung, dass der dem Sollzinssatz unter Ziffer 2. zu Grunde liegende mit der Struktur der Darlehen aus der Abt. C des Hessischen Investitionsfonds fristenkongruente Einstandszinssatz der WIBank am Kapitalmarkt am Tag des Zinsfixings (19.09.2022) den vergleichbaren Zinssatz vom 30.08.2022 nicht um mehr als 50 Basispunkte übersteigt oder unterschreitet (die "Nicht-Auszahlungsvoraussetzung").

   Sollte eine Nicht-Auszahlungsvoraussetzung vorliegen, erhalten Sie ein erneutes Vertragsangebot eines Schuldscheins zu veränderten Zinskonditionen.

4. **Tilgung des Darlehens**
   Das Darlehen ist in 40 gleichen Halbjahresraten zu tilgen. Die Tilgung beginnt mit dem auf die Auszahlung folgenden 1. Januar. Die Tilgungsraten sind zusammen mit den Zinsen jeweils am 15. Juni und 15. Dezember eines jeden Jahres zu entrichten.

5. **Außerplanmäßig Rückzahlung**
   Der Darlehensnehmer ist **nicht** berechigt, das Darlehen ganz oder in Teilbeträgen vorzeitig zurück zu zahlen.

6. **Kündigung**
   Für den Darlehensnehmer und die Gläubigerin ist das ordentliche Kündigungsrecht ausgeschlossen.
   Die Gläubigerin kann das Darlehen aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Frist zur sofortigen Rückzahlung kündigen, insbesondere dann, wenn der Darlehensnehmer

a) mit Zahlungen vereinbarter Zins- und Tilgungsleistungen ganz oder teilweise länger als 14 Tage in Verzug gerät und auch nach einer weiteren Nachfrist von mindestens 14 Tagen nicht zahlt,
b) Bedingungen oder Auflagen der Darlehenszusage nicht erfüllt,
c) sonst gegen die ihm in diesem Schuldschein auferlegten Pflichten verstößt.

   Muss das Darlehen nach dieser Bestimmung oder aus einem sonstigen Grund ganz oder teilweise vorzeitig zurückgezahlt werden, so hat der Darlehensnehmer der Bank den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

7. **Verzugsfolgen**
Gerät der Darlehensnehmer mit Zahlungen in Verzug, kann die Gläubigerin - unbeschadet weitergehender Ansprüche - ihren Verzugsschaden in Rechnung stellen. Die Gläubigerin behält sich vor, für bei Fälligkeit nicht geleistete Tilgungsleistungen ab Fälligkeit Verzugszinsen von jährlich 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz (§§ 288, 247 BGB) zu berechnen.

8. **Zahlungsleistung und Verrechnung**
Alle Zahlungen haben auf Gefahr und Kosten der Darlehensnehmer zu erfolgen. Eine Zahlung gilt als bewirkt, sobald die Gläubigerin vorbehaltlos über den Betrag verfügen kann.

9. **SEPA-Lastschriftverfahren**
Die Gläubigerin wird ermächtigt, die Zinsen, Tilgungsbeträge und die Verzugszinsen per SEPA-Lastschriftverfahren zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen gemäß beiliegendem SEPA-Mandat einzuziehen.

10. **Wirtschaftliche Berechtigung und Veranschlagung**
Der Darlehensnehmer versichert, dass die Darlehensaufnahme von seiner Seite unter Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zustande gekommen ist, dass die erforderlichen Beschlüsse und Genehmigungen für die Kreditaufnahme vorliegen bzw. umgehend beschafft werden, er in eigenem Namen und für eigene Rechnung handelt und der/die Unterzeichner zur Vertretung des Darlehensnehmers berechtigt ist/sind.

11. **Kosten**
Durch den Abschluss und die Abwicklung des Darlehensvertrages entstehen dem Darlehensnehmer keine Kosten.

12. **Verwendung des Darlehens**
Eine Erklärung über die zweckentsprechende Verwendung des Darlehens ist sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens spätestens 3 Jahre nach Auszahlung des Darlehens bei der Gläubigerin einzureichen.

13. **Erfüllungsort und Gerichtsstand**
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

14. **Salvatorische Klausel**
Sollten einzelne Bestimmungen des Schuldscheines ganz oder teilweise der Rechtswirksamkeit ermangeln oder nicht durchgeführt werden, so sollen dennoch die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben.
Änderungen und Ergänzungen dieses Schuldscheines bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

15. **Allgemeine Geschäftsbedingungen**
Ergänzend sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Bank Vertragsbestandteil. Auf Wunsch wird dem Darlehensnehmer ein Exemplar der AGB übersandt.

_____
(Ort, Datum)

_____
(Unterschriften, Amtsbezeichnung) (Siegel)

_____
(Unterschriften, Amtsbezeichnung)